
J

Jurisprudenz, als praktische Wissenschaft
Jurisprudenz, Wissenschaftscharakter
Juristische Methodik

Jurisprudenz, als praktische Wissenschaft

Rechtswissenschaft darf im demokratischen Rechtsstaat auf optimale Diskutierbarkeit ihrer Ergebnisse und Begründungsweisen nicht verzichten. Auch als einer Normativwissenschaft ist ihr die Intention zur (nur rational zu leistenden) Allgemeingültigkeit aufgetragen. Die Forderung möglichst weitgehender Rationalität der Rechtsbildung folgt aus der Unmöglichkeit ihrer vollständigen Rationalität; eine solche anzunehmen hieße, den Entscheidungs- und Wertungscharakter von Recht zu verkennen. Dieses Eingeständnis umschreibt das Feld des Möglichen. Ohne die Ernüchterung rationalistischen Überschwangs könnte sich Ideologie unumgrenzt, unkontrolliert entfalten. Dagegen muss im demokratischen Rechtsstaat das Ergebnis der Normkonkretisierung nicht nur in seiner Richtung deutlich werden, sondern auch in der juristischen Qualität seiner Einzelmomente, nach seinen rechts-, Staats- und verfassungstheoretischen Voraussetzungen, nach den Schritten des realen Entscheidungsvorgangs und nach den verwendeten Maßstäben; aber auch nach den im einzelnen nicht rationalisierbaren Wertungen, Überzeugungen oder Abwägungen, soweit solche das Urteil (mit)tragen. „Maximale“ Rationalität erhellt ihr eigenes Vorgehen möglichst redlich; „optimale“ Methodenehrlichkeit provoziert im nachprüfenden juristischen Bewusstsein möglichst wenig pauschale Wertungen. Damit ist kein utopischer Perfektionismus gemeint, sondern eine Darstellung der Konkretisierungsvorgänge, welche die ihnen zugrundeliegende Anstrengung der Vermittlung von Sachverhalt, Normtext, Normprogramm, Normbereich mit den Mitteln juristischer Methodik auch in ihrer Begrenztheit offen legt, statt sich hinter sekundär und zielbewusst eingesetzten, pauschal bezeichnenden oder unter falscher Flagge segelnden rhetorischen Argumenten zu verschanzen.

JM I, Rn. 270.

Jurisprudenz, Wissenschaftscharakter

Die Rechtswissenschaft ist nicht nur in dem Maß eine Entscheidungswissenschaft, in dem Rechtsfälle zu entscheiden sind, in dem also am Ende einer Normkonkretisierung ein juristisch verbindliches Ergebnis zu stehen hat. Der Entscheidungscharakter prägt alle Stadien der praktischen Arbeit, jeden Teilabschnitt des Konkretisierens. Neben der Dogmatik hat vor allem eine theoretisch abgestützte Rechtsmethodik die Aufgabe, den Raster generalisierbarer Arbeitselemente so dicht auszuarbeiten, dass alle Teilentscheidungen, durch die eine Konkretisierung vorangeht, argumentierte und konsistente sein können. Wo immer so vorgegangen wurde und wird, zeigt sich am praktischen Fall, wie willkürlich und voreilig der Dezisionismus normleer und sachleer vorpreschen möchte: Dezision aus existentieller Setzung, aus einem außerrechtlichen „Willen“, aus den Konstellationen von „Freund und Feind“. „Dezision“ ist nicht „Entscheidung“. Diese, der Ausspruch der Entscheidungsnorm, setzt methodisch Schritt für Schritt vorgehende partielle Entscheidungen auf jeder Stufe der juristischen Semantisierung voraus: Auswahl der Normtexte, formulierendes Heranziehen der Fakten des Sachbereichs bzw. Fallbereichs, Formulierung von Normprogramm und Normbereich, der allgemeinen Rechtsnorm und -verbindlich abschließend - der Entscheidungsnorm (des „Spruchs“ der älteren Rechtssprache). Jede Einzelheit ist Handeln, nichts tut sich von selbst „die Norm entscheidet“ eben nicht), nichts zwingt sich auf „Klarheit“, „Evidenz“, „Eindeutigkeit“ sind im Rahmen natürlicher Fachsprachen nur Konstrukte. Alles muss der praktische Jurist argumentierend entscheiden.

Der Dezisionismus hat recht gegen den Positivismus; aber nicht gegen das Recht. Da ist keine Norm als Obersatz, deren man sich logisch bedienen könnte. Aber da ist auch nicht nichts. Das erste sieht der Dezisionismus richtig, das zweite kann er noch nicht verstehen. Denn er teilt zu Unrecht den Ausgangspunkt des Positivismus, dessen Folgerungen er zu Recht bekämpft. Anders gesagt: Es muss entschieden werden und es wird entschieden. Doch ist Normativität keine Eigenschaft, die schon gegeben wäre. Bei näherem Zusehen auf die Realität des Entscheidens erscheint sie als ein Vorgang;

ein Vorgang, der nicht von selbst vor sich geht, sondern der durch Arbeit geschaffen wird. Nicht kommt die Entscheidung „normativ aus einem Nichts“, wie Carl Schmitt meinte. Sondern die Norm kommt, die Entscheidung realistisch analysiert, aus dieser Arbeit.

JM I, Rn. 191 f.

Juristische Methodik

Aus demokratischen und aus rechtsstaatlichen Gründen darf juristische Methodik bei rechts- bzw. verfassungspolitischen Rechtfertigungspraktiken nicht stehen bleiben. Sie umfasst die Strukturuntersuchung täglicher Konkretisierungsvorgänge und tatsächlicher Konkretisierungsaufgaben. Methodik ist nicht normativ, hat aber geltende Verfassungsvorschriften vor allem rechtsstaatlicher Art (Tatbestandsbestimmtheit, Norm- und Textklarheit der Verfassung, Rationalität und Kontrollierbarkeit juristischen Arbeitens, und andere) zu beachten. Methodik im hier vorgeschlagenen Sinn will ferner die übliche Beschränkung des Untersuchungsfelds auf die (Verfassungs-)Rechtsprechung nicht mitvollziehen. Sie analysiert und entwirft die für alle Funktionen rechtswissenschaftlicher Arbeit im Grundsatz gemeinsame Struktur des Konkretisierungsvorgangs (einschließlich der auslegend, dogmatisch und theoretisch fragenden Wissenschaft), soweit Rechtsarbeit normtextorientiert vorgeht. Weder die Lehre noch die Praxis können sich von den Aufgaben her, die ihnen eine demokratisch-rechtsstaatliche Verfassung verbindlich vorgibt, auf ein „primär“ (verfassungs-)politisches Selbstverständnis einlassen. Das heißt nicht, der naiven Vorstellung von allerorten ausbrechender methodischer Reflexion und vollständiger Methodenredlichkeit anzuhängen. Es heißt auch nicht, die demokratischen und rechtsstaatlichen Elemente der Verfassung und der Rechtsordnung für das Ganze zu nehmen. Dieses Ganze geht über Rechtsstaat und Demokratie materiell hinaus. Es kennt auch wichtige Diskussions-, Rationalisierungs- und Kontrollmöglichkeiten nicht-normativer, nicht-judizieller, rein pragmatischer und politischer Art. Doch ändern all diese Einsichten nichts an dem Zweck einer juristischen Methodik: das der Jurisprudenz überhaupt erreichbare Maß an redlicher Methodenklarheit und Kommunikation fördernder Rationalität als Strukturmodell wie auch als praktisches Ablaufmodell auszuarbeiten.

Die Erfahrung, aus der es zu lernen gilt, ist nicht die einer selbstsicheren Routinehaltung, eines selbstgefällig personalisierten „Judizes“ oder gar einer kollektiven Festungsmentalität der juristischen Entscheidungsstäbe. Sie muss reflektierte Erfahrung sein. Rechtsstaat und Demokratie verlangen und verdienen nichts Geringeres. Die wichtigste, weil am ehesten verallgemeinerungsfähige, nachprüfbar, demokratisch diskutierbare Form reflektierter Erfahrung liefert die Wissenschaft. Theorie, die sich dem Ist-Zustand der Rechtspraxis analytisch nähert, hilft auch dabei, diese (selbst-)kritisch fortzuentwickeln. Theorie in diesem Sinn will sich nicht durch die Erhabenheit ihrer Gegenstände („allgemeine Rechtsprinzipien“, „oberste Rechtswerte“, „Vernunftrecht“, und ähnliches) als Theorie auszeichnen, sondern allein durch den Grad ihrer begreifenden Durchdringung des - altbekannten, alltäglichen - Gegenstands. Die Aufklärung dessen, was eigentlich vor sich geht, wenn juristisch gehandelt und entschieden wird, setzt ein hochgradiges Durchdringen der vertrauten Wortfassaden voraus.

Mit „Vertrauen“ als Grundhaltung gegenüber den gewohnten Textfassaden, nur weil sie von richterlichen Gremien stammen - und alles, was Richter unmittelbar erzeugen, ist Text -, ist es unter den Bedingungen der kontinental-europäischen und besonders der deutschen Rechtsstaatstradition nicht getan. Für eine juristische Methodik in diesem (Typus von) Rechtssystem geht es weder um „Vertrauen in die Richterschaft“ noch um „Vertrauen in den Gesetzgeber“ als angeblich entscheidende Alternative. Es geht um das von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit dominierte geltende Verfassungsrecht dieser Rechtsordnung. Eine unmittelbar demokratische Legitimation der Justiz (sowenig wie der Exekutive) ist nicht (vor-) gegeben. Sie ist durch beständiges, in jedem Entscheidungsfall von neuem zu erweisendes rechtsstaatlich regelhaftes Einbeziehen und offenes Verarbeiten demokratisch gesetzter Normtexte, des „geltenden Rechts“ also, erst zu erwerben. Im demokratischen Rechtsstaat des Grundgesetzes sind die maximal mögliche Genauigkeit, die optimal erreichbare gleichheitliche Rationalität der Rechtsarbeit keiner Vertrauensoption überlassen; sie sind Rechtspflicht aller mit Entscheidungsgewalt versehenen Amtsträger, nicht zuletzt auch der Justiz.

Sowohl in der Fallrechts- wie in der Gesetzesrechtsordnung ist es die Aufgabe der Rechtsprechung, strittige Fälle durch vertretbares Umsetzen des geltenden Rechts auf den Einzelfall zu entscheiden („von Rechts wegen“, de iure). Zugleich ist der Richterspruch nach außen hin darzustellen und da-

durch zu rechtfertigen. Textproduktion und Textreferenz sind in beiden Rechtsordnungstypen die hauptsächlichen Handlungsformen der Justiz, und in beiden Typen erfolgen sie im Aktions- und Wirkungsraum der natürlichen (Rechts-)Sprache. Der Hauptunterschied im Ansatzpunkt liegt darin, dass im Fallrecht der Text verbindlicher Vorentscheidungen, im Statutenrecht dagegen Normtexte - jeweils überwiegend - die „geltenden“ Referenztexte abgeben, dass somit die neue Fallentscheidung jeweils an ihren argumentativ abzuarbeiten ist.

JM I, Rnn. 21 f., 101, 110, 120, 159, 257, 270, 270, 291 f., 301, 312, 407, 427, 538 ff., 565

© (Online-Fassung) Ralph Christensen 2004